

Stellungnahme des Landeskirchenrates zum Antrag des Synodalen Huhn (Änderungsantrag zu Art. 25 Abs. 6 KVerfEKM)

Mit dem Gesetzentwurf wird beantragt, dass bis zu zwei wahlberechtigte Jugendliche in den Gemeindegemeinderat berufen werden können, die ab Vollendung des 18. Lebensjahres auch Stimmrecht im Gemeindegemeinderat haben.

Der Antrag nimmt insoweit den Vorschlag der Verfassungskommission, wie er im Frühjahr 2018 der Landessynode vorgelegt wurde auf und zielt in der Sache darauf ab, den Status der Jugendvertreter im Gemeindegemeinderat zu stärken und aufzuwerten. Jugendvertreter erhielten zukünftig mit Erreichen der Volljährigkeit die vollen Mitgliedschaftsrechte im GKR, d. h. insbesondere auch das Stimmrecht. Bis zur Volljährigkeit sind sie mit Rede- und Antragsrecht Teil des Gemeindegemeinderates. Im Unterschied zur bisherigen Regelung sollen Jugendvertreter hinzuberufene Kirchenälteste sein und nicht „nur“ Teilnehmer. Über die Berufung entscheidet der GKR, da dies einer Gleichbehandlung mit den anderen hinzuberufenen Kirchenältesten entspricht und ein rechtssicheres Berufungsverfahren ermöglicht. Sprachlich wurde der Begriff „Jugendvertreter“ durch „Jugendliche“ ersetzt, um so den berechtigten Personenkreis zu verdeutlichen.

Die Änderung betrifft nicht, wie in der Begründung angegeben, die in Art. 25 **Abs. 4** KVerfEKM geregelten Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Auch bei Annahme des Antrags sind in den GKR nur Personen wählbar, die am Wahltag volljährig sind.

Folgende weitere, damit zusammenhängende Änderungen sollten bei Annahme des Antrags vorgenommen werden:

Im Rahmen der vorgeschlagenen Verfassungsänderung aus dem Frühjahr war gleichzeitig vorgeschlagen worden, dass Abs. 5 und 6 von Art. 25 ihre Position tauschen, da die Jugendvertreter künftig „echte“ GKR-Mitglieder sind und nicht nur beratend Teilnehmende. Systematisch gehört der zu ändernde Absatz vor die Ausschlussgründe für eine Mitgliedschaft im GKR gemäß dem bisherigen Abs. 5. Abs. 6 in seiner veränderten Form sollte deshalb zu Abs. 5 werden und Abs. 5 zum neuen Abs. 6.

Außerdem sollte in Art. 28 Abs. 2 die Klarstellung erfolgen, dass es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im GKR nur auf die stimmberechtigten Mitglieder des GKR ankommt.

Auf einfachgesetzlicher Ebene war im Frühjahr vorgeschlagen worden, im GKR-Gesetz eine Detailregelung einzufügen. Diese ist zum einfachgesetzlichen Nachvollzug der im Antrag vorgeschlagenen Änderung der Kirchenverfassung notwendig. Die Jugendlichen sollten danach im „normalen“ Verfahren der Hinzuberufung von Kirchenältesten in den GKR berufen werden. Daneben wurde eine Altersgrenze für die auf diesem Wege erfolgende Hinzuberufung im GKR-Gesetz vorgeschlagen, die auf die Vollendung des 24. Lebensjahres abstellt. Aufgrund der sechsjährigen Amtsperiode des GKR besteht statistisch mit Vollendung des 24. Lebensjahres altersmäßig immer die Möglichkeit, in den GKR gewählt zu werden und es bedarf der ausnahmsweisen Hinzuberufung dieses Jugendlichen nicht mehr.

Außerdem ist eine Regelung zum Inkrafttreten erforderlich. Vorgeschlagen wird, dass die Regelung zum 1. Oktober 2019 in Kraft tritt, also im zeitlichen Zusammenhang mit der beginnenden neuen Amtsperiode

der Gemeindekirchenräte. Im GKR-Gesetz wird in einem neuen § 37 Abs. 4 übergangsweise festgehalten, dass die bisherigen Jugendvertreter bis zum Ablauf der Amtsperiode des GKR in ihrer bisherigen Rechtsstellung verbleiben.

Im Ergebnis empfiehlt der Landeskirchenrat der Landessynode auf Grundlage des Antrags folgenden Beschluss:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom ##. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus Absatz 5 wird Absatz 6.
 - b) Aus Absatz 6 wird Absatz 5, der wie folgt gefasst wird:

„(5) Der Gemeindekirchenrat kann bis zu zwei Jugendliche, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, zusätzlich hinzuberufen. Das Stimmrecht ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“
2. In Artikel 28 Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Gemeindekirchenrat kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Gemeindekirchenrat hinzuberufen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede- und Antragsrecht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
3. In § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 berufenen Jugendvertreter bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Gemeindekirchenrates in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Erfurt, den ##. November 2018
(##)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Dieter Lomberg
Präses